

SATZUNG
DES VEREINS
“Motor Classic Culture”

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Motor Classic Culture“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 31089 Duingen

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der finanziellen und ideellen Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Aktivitäten, welche die Erhaltung und Würdigung historischer Fahrzeuge als Kulturgut zum Ziel haben. Der Verein strebt die Anerkennung historischer motorisierter Fortbewegungsmittel als Kulturgut an. Dies gilt insbesondere für motorisierte Fahrzeuge jeder Art und Gattung, die mindestens 30 Jahre alt und von technisch historischem Interesse sind.

2. Er erfüllt diesen Zweck durch

a) die Gewährung von Zuschüssen zu steuerbegünstigten Aktivitäten, Maßnahmen, Veranstaltungen im obigen Sinne, die durchgeführt werden von

- Einrichtungen der öffentlichen Hand
- Steuerbegünstigten Körperschaften

b) die Beratung und Unterstützung der Veranstalter bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im obigen Sinne

c) die Unterstützung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

d) Der Verein ist berechtigt, die Vereinsziele und ihre Bezüge zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik etc. mit allen zulässigen Mitteln national und international zu verfolgen und mit Organisationen jeder Art, die den Vereinszielen förderlich sein können, zusammen zu arbeiten

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Soweit er die von ihm beschafften Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterleitet, ist er ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

4. Der Verein finanziert die vorgenannten Zwecke aus Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über den Aufwand zur Erledigung der Tätigkeiten für den Verein hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigung (kollektive Mitglieder), welche die Erhaltung und Würdigung historischer Fahrzeuge als Kulturgut unterstützen und fördern will.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsersuchen. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt kein 2/3 Beschluss zustande, so erfolgt keine Aufnahme.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod.

- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Eröffnung des Insolvenzverfahren oder Liquidation.
 - durch schriftlichen Austritt.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
- Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - Handlungen, welche die Zielsetzungen und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden

Über den beabsichtigten Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung, ein ordentliches Mitglied auszuschließen, ist dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes bekannt zu geben. Ist das ordentliche Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so kann es innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Ausschluss bedarf dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder Bestätigung durch eine weitere Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigung (kollektive Mitglieder), welche die Erhaltung und Würdigung historischer Fahrzeuge als Kulturgut unterstützen und fördern will.

Die Ernennung zum Fördermitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins. Mit der Ernennung zum Fördermitglied ist keine Stimmberechtigung verbunden. Fördermitglieder erhalten auf Wunsch die Publikationen des Vereins, werden über Veranstaltungen des Vereins informiert und können an diesen teilnehmen. Die näheren Teilnahmebedingungen beschließt je nach Veranstaltungsart der Vorstand. Der Verein bemüht sich um die Vermittlung von Kontakten zum Erfahrungsaustausch zwischen den Fördermitgliedern untereinander sowie zu Außenstehenden, mit denen der Verein zur Erreichung seiner Ziele zusammenarbeitet. Auf Wunsch werden die Fördermitglieder in den Publikationen des Vereins vorgestellt. Nähere Bedingungen hierzu beschließt der Vorstand.

Die Fördermitgliedschaft endet unter denselben Voraussetzungen wie die ordentliche Mitgliedschaft. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Fördermitgliedern sowie für die Entscheidung über den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sollen begründet werden. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie beim Ausschluss ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
 2. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder tritt einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung in Textform die Mitglieder für die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zugeben.

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Form einberufen. Der Antrag muss mindestens einen Tagesordnungspunkt benennen. Im Übrigen gilt § 37 BGB. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden des Vereins, von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin oder, falls diese nicht anwesend oder nicht zur Versammlungsleitung bereit sind, von einem Versammlungsleiter / einer Versammlungsleiterin geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers / der Kassenprüferin entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Blockwahl und Blockentlastung sind zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Einzelabstimmungen votiert. Auf Antrag eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder wird geheim abgestimmt bzw. gewählt. Abstimmungen im schriftlichen oder E-Mail-Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder teilnehmen oder eine Abstimmungsfrist von 2 Wochen eingehalten wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend geltenden gesetzlichen Regelung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Außer in den Fällen des § 34 ist ein ordentliches Mitglied auch dann nicht stimmberechtigt, wenn über den Ausschluss dieses Mitglieds abgestimmt wird. Ist das betroffene ordentliche Mitglied jedoch anwesend, so ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen, so bedeutet Einstimmigkeit Stimmgleichheit bei allen übrigen Mitgliedern.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten das vom Vorstand aufbewahrt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer / die Schriftführerin des Vereins, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Förderungsrichtlinien und Budgets für einzelne Förderprojekte beschließen.

§ 8 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihr erster Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer jeweils bestehenden Einzelvertretung. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bildung eines erweiterten Vorstands, seine Zusammensetzung und die Aufgaben seiner Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt und entlastet. Blockwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl und kann im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin, der/die dem Vorstand nicht angehören darf.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, bei der dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist und für die eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertreter(in) einberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder oder im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, wobei bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin oder, im Verhinderungsfall, von einem anderen Vorstandsmitglied in einem Protokoll aufzuzeichnen, das jeweils vom Vorstand zu verwahren ist. Vorstandsbeschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand verwaltet die Kasse des Vereins im Rahmen einer ordnungsgemäßen nachvollziehbaren Buchführung und legt dem/der Kassenprüfer(in), der Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen dem/der Vorsitzenden schriftlich Rechenschaft über die Kasse (u. a. Einnahme, Ausgaben, Vermögen) ab.

Der Vorstand entscheidet ohne Obergrenze über Ausgaben zur Förderung des Vereinsziels.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und von den Fördermitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ermäßigt sich im Eintrittsjahr, wenn der Eintritt/die Ernennung im zweiten Halbjahr erfolgt, auf die Hälfte des jährlichen Beitrages, jeweils bezogen auf das Geschäftsjahr des Vereins.

Der Beitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt, im Übrigen bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung kann für die

ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein auch Sonderbeiträge beschließen.

§ 11 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen durch Vollmacht o. ä. sind nicht zulässig.

§ 12 Vereinsjahr, Jahresabschluss

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr auf der Basis einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Der Abschluss ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Dieser bestätigte Abschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge und haben keinen Anspruch auf anteilige Übertragung des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
2. Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr mit der Auflage, das Vereinsvermögen vollständig für die bisherigen Ziele des Vereins gemeinnützig und steuerbegünstigt zu verwenden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in Kenntnis der Unwirksamkeit zur bestmöglichen Erreichung des Vereinszwecks getroffen worden wäre.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 09. April 2011 beschlossen.